

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 6.

München, den 5. Februar 1884.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 27. Januar 1884, Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betreffend. — Bekanntmachung vom 2. Februar 1884, Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betreffend.

Königlich Allerhöchste Verordnung, Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betr.

Ludwig II.

**von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.**

Wir finden Uns bewogen, zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 bezüglich der Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel zu verordnen, was folgt: